

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes
„Layenhof“ in Mainz-Finthen vom 21.02.2000

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. Nr. 10/78, Seite 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, S. 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigegefügtten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Hofguts Layenhof, welches von einem Umgehungsweg begrenzt wird, in der Gemarkung Finthen, Flur 14, mit der Gewinnbezeichnung „Ruine Layenhof“.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Layenhof“.
- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der Architekturreste des 1783 von Dompropsteiamtmannt Zumbach angelegten Hofguts, das zu Ehren des Dompropstes Graf Damian Friedrich Reichsgraf von und zu der Leyen anfänglich Leyenscher Hof und später Layenhof genannt wurde. Des weiteren sind Reste eines Außenlagers des KZ Hinzert im Erdreich zu vermuten. Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

- (3) Kulturdenkmäler sind gemäß § 3 Abs. 1 DSchPflG Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die

a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen und künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,

b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder

c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden

sind und

2. an deren Erhaltung und Pflege

a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,

b) zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins oder der Heimatverbundenheit oder

c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt

ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Gelände Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG) bedürfen keine Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5 Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 55028 Mainz, zu richten.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahmen den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,00 DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 (DSchPflG)). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7 Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 21.02.2000
Stadtverwaltung

gez.: Beutel
Oberbürgermeister

* am 03.03.2000 in Kraft getreten

